

Nutzungsbedingungen

Muster

§ 1 Allgemeines

- Der Raum beherbergt _____
(z.B. Eltern-Kind-Arbeitsplatz, Arbeitsplatz für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Ruheliege etc.)
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Nutzung. Die Vergabe der Schlüssel und der Nutzungsberechtigung erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
- Personen, die an einer in § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheit leiden, dürfen den Raum nicht nutzen (siehe Anlage).
- Es gilt das universitätsweite Rauchverbot.
- Der Raum dient nicht als allgemeiner Aufenthaltsraum.
- Der Raum ist mit _____
ausgestattet (z.B. Bildschirmarbeitsplatz etc.)
- Es besteht die Möglichkeit, private Gegenstände in einem Schließfachschrank zu verschließen.
- Der Raum verfügt über ein Telefon, das für interne Gespräche sowie Notrufe genutzt werden kann.
 - Notrufnummer der Hausmeister: 9102 (bis 16:00 Uhr)/ 1111 (ab 16:00 Uhr)
 - Polizei: 110
 - Feuerwehr und Rettungsdienst: 112
- Fragen bezüglich der Nutzung des Raumes sowie Reservierungen sind ausschließlich an die folgende E-Mail-Adresse zu richten: _____

§ 2 Zugang zu den Räumen

- Zutritt zum Raum erhält man mithilfe eines Schlüssels, der vom/von _____ verwaltet und ausgegeben wird.
- Für die Herausgabe der Schlüssel muss durch den Entleiher oder die Entleiherin die Schlüsselbezugsquittung wahrheitsgemäß ausgefüllt und die Nutzungsordnung unterschrieben werden. Dies gilt nicht für die ausschließliche Nutzung der Ruheliege.
- Nach der Nutzung der Räumlichkeit muss der Schlüssel wieder an der Ausleihstelle abgegeben und die Rückgabe quittiert werden.

§ 3 Umgang mit dem Inventar

- Das Inventar des Raumes steht im Eigentum der Universität Bonn.
- Es darf keine Entfernung oder Beschädigung des Inventars erfolgen. Sollte es zu Beschädigungen kommen, müssen diese umgehend gemeldet werden.
- Der Raum muss nach der Nutzung in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Benutzte Geräte müssen gesäubert und der Raum aufgeräumt werden. Bei Verschmutzung von Textilien muss die Reinigung durch die Nutzerin oder den Nutzer selbst erfolgen.
- Alle elektrischen Geräte sowie das Licht müssen bei Verlassen des Raumes ausgeschaltet, das Fenster muss geschlossen und der Raum abgeschlossen werden.

§ 4 Haftung und Ausschluss der Nutzung

- Die Nutzung des Raumes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Universität haftet nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungs- und Sorgfaltspflichten.
- Die Nutzer und Nutzerinnen haften für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Raumnutzungsordnung entstehen.
- Nutzungsberechtigte, die gegen diese Raumnutzungsordnung verstoßen, können von der Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 5 Eltern-Kind Raum, Aufsicht

- Der Eltern-Kind Raum dient der selbstorganisierten Betreuung der Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Studierenden. Der Nutzung dürfen keine dienstlichen Belange entgegenstehen.
- Zum Zwecke der selbstorganisierten Betreuung stehen im Eltern-Kind Raum

(z.B. Kinderbett, Wickelkommode, Spielteppich, Krabbeldecke, Spiel- und Malsachen etc.) zur Verfügung.

- Kinder dürfen sich nur im Beisein einer erwachsenen Betreuungsperson im Raum aufhalten.
- Die Universität ist nicht für die ordnungsgemäße Betreuung und Sicherheit der Kinder verantwortlich. Insbesondere muss von der erziehungsberechtigten Person der Raum im Vorfeld auf mögliche Gefahrenquellen geprüft werden.
- Die Aufsichtspflicht obliegt allein den anwesenden Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die Universität haftet nicht für Schäden, die auf einer Aufsichtspflichtverletzung beruhen. Für etwaige Schäden aus der Nichtbeachtung der Aufsichtspflicht haften die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
- Die Wickelfläche und Hände sind nach dem Wickeln zu desinfizieren. Für die Desinfektion der Wickelfläche und der Hände steht Desinfektionsmittel zur Verfügung. **Benutzte Windeln müssen** zur Entsorgung in den nächstgelegenen Mülleimer außerhalb des Raumes **mitgenommen werden**.

§ 6 Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (optional)

- Der Raum für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wurde eingerichtet, um diesen einen barrierefreien Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.
- Zum Zwecke der Barrierefreiheit ist dieser Raum mit einem höhenversetzten Lichtschalter sowie mit einem höhenverstellbaren Schreibtisch ausgestattet. Der Bildschirmarbeitsplatz verfügt darüber hinaus über einen schwenkbaren Monitor, eine Tastatur mit Großschrift sowie eine ergonomische Maus. Im Rollcontainer befinden sich darüber hinaus eine standardmäßige Maus, eine standardmäßige Tastatur sowie Handballenauflagen.

§ 7 Ruheliege (optional)

- Die Ruheliege dient Nutzern und Nutzerinnen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung einen Rückzugsraum benötigen.
- Der Raum ist mit einer fest aufgestellten Liege ausgestattet, zwei Kissen sowie einer Decke.
- Das Licht im Raum lässt sich dimmen und es stehen Schiebejalousien zur Abdunkelung zur Verfügung.
- Der Raum ist mit einem Verbandsschrank ausgestattet, der alle grundlegenden Materialien für eine medizinische Erstversorgung beinhaltet.

§ 8 Coronabedingte Nutzungsregeln

Bitte beachten Sie die coronabedingten Sonderregelungen:

- Die Oberflächen sind nach jeder Nutzung zu reinigen.
- Wickelauflagen sind von den Nutzer*innen selbst mitzubringen und anschließend zu entsorgen.

Bonn, den 23.11.2023

Anlage zur Raumnutzungsordnung

Ausgeschlossen von der Nutzung des Raumes sind gemäß § 34 IfSG:**

- **Personen mit Erkrankung an oder Verdacht auf:**
 1. Cholera*
 2. Diphtherie*
 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)*
 4. Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber*
 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis*
 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
 7. Keuchhusten
 8. Ansteckungsfähige Lungentuberkulose*
 9. Masern*
 10. Meningokokken-Infektion*
 11. Mumps*
 12. Durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten
 13. Paratyphus*
 14. Pest*
 15. Poliomyelitis*
 16. Röteln*
 17. Scharlach/ sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen
 18. Shigellose*
 19. Skabies (Krätze)
 20. Typhus abdominalis*
 21. Virushepatitis A oder E*
 22. Windpocken*

- **Ausscheider von:**
 1. Vibrio cholerae O1 und O139
 2. Corynebacterium spp., Toxin bildend
 3. Salmonella Typhi
 4. Salmonella Paratyphi
 5. Shigella sp.
 6. Enterohämorrhagisches E.coli (EHEC)

- **Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine mit * gekennzeichnete Erkrankung oder ein Verdacht einer solche Erkrankung aufgetreten ist.**

** Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 18a des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202))